

Verordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE MUSIKSCHULE DORNACH

In Kraft seit: 1. Januar 2025



INHALT

I Lehrerschaft	3
II Unterricht.....	4
III Schüler:innen, Erziehungsberechtigte.....	5
IV Schulgeld	6
V Schlussbestimmungen.....	7



I LEHRERSCHAFT

§ 1 Pensen- und Unterrichtsplanung

- 1 Bis zum Mutationstermin vom 15. Mai bzw. 15. November eines Jahres haben die Lehrpersonen der Musikschulleitung allfällige Änderungswünsche der Pensen für das folgende Semester mitzuteilen.
- 2 Die Musikschulleitung nimmt nach den Mutationsterminen die Einteilung der Schüler:innen, Klassen und Lehrpersonen in Absprache mit den Lehrpersonen vor. Elternwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 3 Gegen Ende des laufenden Semesters erhalten die Lehrpersonen von der Musikschulleitung bzw. dem Sekretariat die Schülerliste für das folgende Semester. Dieser Liste können die Lehrpersonen die Angaben zu ihren Schüler:innen sowie den gebuchten Lektionen und das Gesamtpensum entnehmen.
- 4 Die Pensen und aufgrund deren die Löhne für das jeweils nächste Semester sind erst mit Unterzeichnung der Schülerliste durch die Lehrperson definitiv.
- 5 Die Lehrpersonen erstellen zu Semesterbeginn den Stundenplan. Die Stundenplanung muss spätestens in der zweiten Woche nach Semesterbeginn abgeschlossen sein.
- 6 Nach maximal fünf Stunden Arbeit bzw. 10 Lektionen zu 25 Minuten muss eine unbezahlte Pause von mindestens 15 Minuten eingeplant werden.
- 7 Die Stundenplanung ist so einzurichten, dass keine wiederkehrenden Verpflichtungen zu häufigen Verschiebungen führen. Unumgängliche Stundenplanänderungen während eines Semesters sind dem Sekretariat und der Musikschulleitung zu melden und durch die Lehrpersonen im Portal elektronisch zu mutieren.
- 8 Die Lehrpersonen vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den Eltern.
- 9 Den Lehrpersonen wird nach Meldung der Unterrichtszeiten durch das Sekretariat ein Raum zugewiesen.

§ 2 Absenzen- und Meldewesen

- 1 Ist die Durchführung des Unterrichts wegen Krankheit, Unfall oder eines anderen triftigen Grundes nicht möglich, so sind die Schüler:innen bzw. Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 2 Ist absehbar, dass der Unterricht aufgrund einer Abwesenheit der Lehrperson ausfällt, ist der Unterricht vor- oder nachzuholen. Ist dies nicht möglich, ist die Musikschulleitung frühzeitig um Gewährung eines unbezahlten Urlaubs zu ersuchen. In diesem Fall wird in Absprache mit der Lehrperson durch die Musikschulleitung oder durch das Sekretariat eine Stellvertretung eingesetzt.
- 3 Der bezahlte Urlaub ist in der DGO der Einwohnergemeinde Dornach geregelt.
- 4 Dauert die Abwesenheit der Lehrperson wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist der Musikschulleitung gemäss DGO ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- 5 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen von Schüler:innen bei den Familien abzuklären.
- 6 Zweimalige, hintereinander folgende unentschuldigte Absenzen sowie eine vorhersehbare längere Absenz eines/einer Schüler:in, müssen der Musikschulleitung umgehend gemeldet werden. Im letzteren Fall wird die Lehrperson im Umfang der ausfallenden Unterrichtszeit, nach Ermessen des Leiters und nach Rücksprache mit der Musiklehrperson zu einer anderen, angemessenen Arbeit verpflichtet.
- 7 Absenzen von Schüler:innen werden durch die Lehrperson zeitnah im Portal erfasst. Zwei Wochen nach Semesterende müssen die Absenzen des vergangenen Semesters im Portal nachgeführt sein.

§ 3 Organisatorisches

- 1 Vor- und Nachbereitung des Unterrichts in der Musikschule ist je nach Belegung der Räume möglich.
- 2 An Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien bleiben die Räumlichkeiten der Musikschule geschlossen. Ausnahmen müssen von der Musikschulleitung bewilligt werden.
- 3 Die Lehrpersonen der Musikschule übernehmen die ihnen zugewiesenen administrativen Arbeiten zu Handen der Musikschulleitung und des Sekretariats.
- 4 Die Lehrpersonen haben der Musikschulleitung folgende Ereignisse zu melden:
 - Änderung von Wohnadresse und Zivilstand
 - Änderung der Verhältnisse, die bestimmte Leistungen verändern (z.B. Ausbildungsabschluss oder Geburt oder Adoption eines Kindes)
 - Gröbere Verstöße gegen die Schuldisziplin durch eine:n Schüler:in.
- 5 Den Lehrpersonen wird bei Stellenantritt eine E-Mailadresse der Musikschule zugewiesen. Die E-Mailkorrespondenz hat über diese E-Mailadresse zu erfolgen. Der Posteingang muss mindestens dreimal pro Woche auf neue E-Mails überprüft werden.
- 6 Mobiltelefone sind während des Unterrichts auf lautlos zu stellen und dürfen für private Zwecke nur in den Pausen benutzt werden.

§ 4 Weiterbildung

- 1 Die Lehrpersonen sind angehalten, sich laufend in eigener Verantwortung in musikalischer und pädagogischer Richtung weiterzubilden. Der dafür geleistete Aufwand soll in einem vertretbaren Verhältnis zur Anstellung liegen.
- 2 Unterstützungsanträge für musikpädagogische Weiterbildungen sind der Musikschulleitung für das Folgeschuljahr jeweils bis Ende Mai zu unterbreiten.
- 3 Der Besuch der schulinternen Weiterbildung ist für jene Lehrpersonen obligatorisch, welche einzig an der Musikschule Dornach eine Anstellung haben oder – im Falle mehrerer Anstellungen – die Anstellung in Dornach das grösste Pensum ausmacht.

II UNTERRICHT

§ 5 Unterrichtsangebot

- 1 Das Unterrichtsangebot umfasst:
 - Familiensingen
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
 - Musiktheorie und Gehörbildung
 - Rhythmik und Orff
 - Kindertanz
 - Instrumentalunterricht
 - Sologesang
 - Chor, Ensembles, Kammermusik, Orchester, Bands etc. für alle Instrumente
 - Ergänzungskurse
 - Unterricht für Erwachsene und Familien
- 2 Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Musikschule oder der Volksschule statt. Der Orgelunterricht wird in einer Kirche durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

§ 6 Dauer der Lktionen

- 1 Die regulären Instrumentallektionen dauern 25 Minuten.
- 2 Für leistungswillige und begabte Schüler:innen besteht die Möglichkeit, die Unterrichtsdauer auf 40 Minuten zu verlängern. Besonders begabte und förderungswürdige Schüler:innen können Lktionen zu 50 Minuten belegen.
- 3 Eine Unterrichtsverlängerung muss durch die betreffende Lehrperson bei der Musikschulleitung schriftlich beantragt und durch diese bewilligt werden. Verlängerte Lktionen müssen durch die Lehrperson jährlich überprüft und der Musikschulleitung darüber Bericht erstattet werden.
- 4 Die Musiklehrpersonen können nach Rücksprache mit der Musikschulleitung maximal einmal pro Semester ihre Schüler:innen zu einer gemeinsamen Klassenstunde zusammennehmen. Diese ersetzt dann die entsprechenden Einzellektionen.
- 5 Die den Schüler:innen zugeteilte Zeit ist gemäss Stundenplan pünktlich zu beginnen und nicht zu unterschreiten. Lktionen im Einzel- und Gruppenunterricht werden folgendermassen ausgewiesen:

Lektionsdauer	Angabe im Stundenplan	Honoriert werden
25 Min.	30 Min.	30 Min.
40 Min.	45 Min.	48 Min.
50 Min.	60 Min.	60 Min.

III SCHÜLER:INNEN, ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

§ 7 Mutationen: An- / Um- und Abmeldung

- 1 Die An-, Um- oder Abmeldung mit Wirkung auf das nachfolgende Semester, erfolgt mittels offiziellen Formulars bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November eines Jahres.
- 2 Lektionsverlängerungen auf 40 oder 50 Minuten müssen durch die Lehrperson bei der Musikschulleitung beantragt und durch die Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.
- 3 Bleiben Anmeldungen unverändert im neuen Semester bestehen, muss nichts unternommen werden.
- 4 Wird eine Abmeldung verspätet eingereicht, muss der Elternbeitrag auf jeden Fall bezahlt werden.

§ 8 Absenzen- und Meldewesen

- 1 Die erste Lktion im neuen Schuljahr findet für alle Schüler:innen in der ersten Schulwoche statt.
- 2 Ist die Durchführung des Unterrichts wegen Krankheit, Unfall oder eines anderen triftigen Grundes nicht möglich, so ist die Lehrperson rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 3 Bei Unfall oder länger dauernder Krankheit der Schülerin oder des Schülers entfällt das Schulgeld ab der dritten in Folge versäumten Lktion. Voraussetzung dafür ist ein gültiges Arztzeugnis. Die Lktionen werden auf der nachfolgenden Semesterrechnung gutgeschrieben.
- 4 Einzelne, aus anderen Gründen durch die Schülerin/den Schüler abgesagte Lktionen müssen weder vor- noch nachgeholt werden.

§ 9 Finanzielles

- 1 Die Kosten für den Musikunterricht werden zweimal jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert der angegebenen Frist zu begleichen.
- 2 Für in Dornach wohnhafte Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre kann ein Gesuch um Subventionen für das Schulgeld bei der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde eingereicht

werden. Die Subventionen richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und Haushaltsgrösse der Antragsstellenden (vgl. § 21 Reglement über die Musikschule Dornach).

- 3 Fällt die Lehrperson mehr als eine Woche in Folge aus und kann keine Vertretung eingesetzt werden, werden den Eltern ab der zweiten Woche die Unterrichtskosten anteilmässig zurückerstattet.

IV SCHULGELD

§ 10 Semestergebühren

Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Der Kostenrahmen wurde von der Gemeindeversammlung im Anhang des Reglements über die Musikschule Dornach bestimmt. Die konkret zu entrichtenden Semestergebühren werden wie folgt festgelegt:

1 Unterricht für Kinder und Jugendliche bis 20-jährig

Einzelunterricht:

- 25 Minuten CHF 520
- 40 Minuten CHF 832
- 50 Minuten CHF 1'040

Gruppenunterricht 40 Min.:

- 2er-Gruppe CHF 466

Gruppenunterricht 50 Min.:

- 3er-Gruppe CHF 397

Kind-Eltern-Unterricht im ersten Instrumentaljahr 40 Min.:

CHF 832

2 Unterricht für junge Erwachsene 20-25-jährig

- 25 Minuten CHF 797
- 40 Minuten CHF 1'275
- 50 Minuten CHF 1'594

3 Weiteres Angebot

- Kindertanz, Chor ab dem 1. Kindergarten, für Schüler:innen, die Einzelunterricht besuchen CHF 80
- für alle anderen Schüler:innen CHF 150
- Stimmbildung Chor in der Gruppe CHF 40
- Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung CHF 200
- Schnupperstunden 4x25 Min. Einzelunterricht CHF 110
- Instrumentenkarussell CHF 255
- Talentförderung CHF 1200
- Diverse Ergänzungskurse CHF 200

4 Einschreibegebühr für Ensembles, Kammermusik, Band, Chor und Orchester etc.:

- Für Schüler:innen, die Einzelunterricht besuchen CHF 50
- Für alle anderen Schüler:innen CHF 120

5 Erwachsenenunterricht

Einzelunterricht

- 9-er Ticket 25 Minuten CHF 490
- 9-er Ticket 40 Minuten CHF 790
- 9-er Ticket 50 Minuten CHF 980
- 18-er Ticket 25 Minuten CHF 980

– 18-er Ticket 40 Minuten	CHF 1'580
– 18er Ticket 50 Minuten	CHF 1'960
Kammermusik und Ensemble	
– 5x50' Gruppe zu 3 Personen	CHF 190
– 5x50' Gruppe ab 4 Personen	CHF 140
6 Familiensingen	
– 15 Lektionen zu 45'	CHF 185

§ 11 Geschwisterrabatt

Besuchen mehrere Kinder (bis 18-jährig) derselben Familie Unterricht an der Musikschule Dornach, wird auf der gesamten Rechnung ein Rabatt von 10% gewährt.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 1. August 2021 und das Pflichtenheft für JMS Lehrpersonen vom 1. August 2018 und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Daniel Urech Sarah-Maria Kaisser

Genehmigt gemäss GRB 962 vom 06.01.2025

ZENTRALE DIENSTE
Hauptstrasse 33
Postfach
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00
E-Mail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch